- Aufenthalt im öffentlichen Raum
 Der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum ist nur mit bis zu zehn Personen
 oder den Angehörigen des eigenen Haushalts gestattet. Ausnahmen regelt § 1 a Abs.
 2 SARS-CoV-2-UmgV
- Veranstaltungen unter freiem Himmel mit mehr als 150 zeitgleich anwesenden Gästen und in geschlossenen Räumen mit mehr als 100 zeitgleich anwesenden Gästen sind untersagt.

den sind untersagt.

Private Feierlichkeiten

 im privaten Wohnraum und im dazugehörigen befriedeten Besitztum mit mehr als zehn zeitgleich Anwesenden aus mehr als zwei Haushalten und
 in öffentlichen oder angemieteten Räumen mit mehr als zehn zeitgleich Anwesen